



● Öffentliche Bekanntmachung

vom 07.04.2022 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Flurbereinigungsbehörde – hat die einfache Änderung Nr. 1 vom 27.04.2021 und die einfache Änderung Nr. 2 vom 24.02.2022 des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Bötzingen (L 114/ L 116)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die im Rahmen der Änderungsverfügungen Nr. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Weder die Schutzgüter Mensch, Oberflächenwasser, Grundwasser, Fläche, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, noch das vorhandene Wasserschutzgebiet, werden erheblich beeinträchtigt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3310) eingesehen werden.

gez. Faller, LVD